

Spesenreglement

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Grundlagen

Dieses Reglement gilt für den Verein „Naturfreunde Schweiz, Sektion Basel-Riehen“ (NFBR). Der Verein verfolgt einen ideellen Zweck und gehört zur Gruppe der Non-Profit-Organisationen (NPO). Für den Verein ist es wesentlich, dass sich Freiwillige engagieren und Dienste leisten, ohne dafür einen Lohn zu erhalten. Entstehen beim Freiwilligen im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz jedoch Auslagen, werden ihm diese ersetzt. Mit diesem Spesenreglement wird der Rahmen der ausgerichteten Entschädigungen festgelegt.

Die Entschädigungen für Auslagen bei der Freiwilligenarbeit entsprechen den Vorgaben der Steuerbehörden für NPOs¹⁾. Lohnausweise sind nur zu erstellen, wenn die jährlichen Spesen einer Person CHF 1000.– überschreiten.

¹⁾ *Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 18. Januar 2008, Muster-Spesenreglement für Non-Profit-Organisationen, Februar 2018*

1.2 Spesen-Definition

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten Auslagen, Entschädigungen und Unkostenbeiträge welche bei Aktivitäten im Interesse des Vereins anfallen. Die Spesenempfänger sind aufgefordert stets auf die Verhältnismässigkeit der Ausgaben zu achten.

Belegbare Spesen werden vom Verein entweder gegen Abgabe der Originalbelege nach dem effektiven Aufwand vergütet oder gemäss festgelegten Pauschalen.

1.3 Spesen-Rückforderung

Die Spesen-Rückforderung sollte zeitnah erfolgen, in der Regel innerhalb von einem Monat, speziell bei der Rückforderung von effektivem Aufwand. Alle Spesen müssen jedoch spätestens bis zum Ende des Vereinsjahrs geltend gemacht werden.

2 Festlegung der Beträge

2.1 Allgemeine Spesen

Jahrespauschale: Den Vorstandsmitgliedern wird für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Pauschale von CHF 50.– vergütet. Sie deckt den Gebrauch der eigenen Infrastruktur ab (Büroraum, -Geräte, Telefon). Der Vorstand prüft welche Mitglieder ähnliche Aufgaben erfüllen und ebenfalls Anrecht auf die Jahrespauschale haben. Alle berechtigten Personen müssen in einer Liste festgehalten werden. Mitglieder mit mehreren Funktionen erhalten die Jahrespauschale nur einfach.

Belegbare Spesen: Zu den belegbaren Spesen gehören z.B. Portokosten, Reise- und Repräsentationskosten zur Vertretung des Vereins.

- **Reisespesen:** Vergütet werden die effektiven Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel, 2. Klasse mit dem Halbtax-Abo. In begründeten Ausnahmefällen können die Fahrt mit dem Privatauto mit max. CHF –.70/km ersetzt werden, sowie gegebenenfalls auch Parkgebühren oder Taxifahrten.
- **Verpflegungskosten auswärts:** Bei auswärts nötiger Verpflegung werden Mittagessen bis CHF 30.– und Abendessen bis CHF 35.– als Spesen vom Verein rückerstattet.

2.2 Touristik

Halbtageswanderungen/Halbtagesanlässe: Diese Wanderungen oder Anlässe finden in der Region statt. Reisekosten fallen für den Leiter in der Regel nicht an. Dem Leiter werden CHF 30.– pro Wanderung oder Anlass als Pauschalspesen vergütet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Tageswanderungen: Dem Wanderleiter werden die effektiven Kosten für seine Fahrt am Ausführungstag gegen Vorlage der Belege erstattet, sowie CHF 75.– pauschal als Aufwandsentschädigung. Die Kosten für das Rekognoszieren sind darin inbegriffen.

Mehrtageswanderungen/Touren Schweiz: Der Verein übernimmt die effektiven Reisekosten des Wander- oder Tourenleiters an den Ausführungstagen und gewährt pauschal CHF 75.– pro Tag für Essen, Unterkunft und Organisation.

Wird die Wanderung/Tour gleichzeitig für einen Nicht-Naturfreunde-Verein geleitet, wird nur der dem Anteil der teilnehmenden Naturfreundemitglieder entsprechende Betrag ausgerichtet.

Ferien(-lager) oder Reisen: Das organisierende Sektionsmitglied hat Anrecht auf eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 100.–. Die weiteren Unkosten sollten auf die Teilnehmenden umgelegt werden. Bei der Durchführung mit einem externen Veranstalter ist dies mit ihm entsprechend zu vereinbaren.

2.3 Sport und Fitness

Die Verantwortlichen des Ressorts Sport und Fitness organisieren für das Wintersemester die Durchführung von einmal wöchentlich stattfindenden Aquafit- und Gymnastik-Kursen, sowie im Sommersemester ein wöchentlich stattfindendes Nordic-Walking.

Aquafit wird professionell geleitet und der Lohn durch die Leiterin versteuert, wobei der „Zusammenarbeitsvertrag“ als Beleg dient.

Die verschiedenen Leiter des Gymnastik-Trainings erhalten für ihre Aufwendungen CHF 35.– pro Lektion.

2.4 Kommunikation/Vereinsheft

Redaktionsmitglieder haben Anrecht auf die Jahrespauschale. Weitere Auslagen werden nur gegen entsprechende Belege vergütet.

2.5 Vereinslokal

Die Ausgaben und Aufwendungen der Grottenwirte und der Grottenleitung werden mit den Einnahmen von Gästen verrechnet und in einer eigenen Kasse dokumentiert.

Die Grottenwirte erhalten als Spesen 5% ihres Umsatzes.

3 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 10. November 2018 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Basel, 10. November 2018

gez. Wolfgang Schultz
Präsident

gez. Erika Schmidt
Kassier